



**Dr. Florian Toncar**

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**

Präsidentin des Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL [florian.toncar@bmf.bund.de](mailto:florian.toncar@bmf.bund.de)

DATUM 3. Januar 2022

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD;  
„Finanzierung von Religionsgemeinschaften, Stand: 30.09.2021“**

BEZUG BT-Drucksache 20/00297 vom 17. Dezember 2021

ANLAGEN 1

GZ **II A 2 - H 1322/20/10017 :031**

DOK **2021/1313517**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „In welcher Höhe wurden Religionsgemeinschaften direkt oder indirekt (auch Bildungseinrichtungen, Hilfswerke, Stipendienprogramme, Bau- und Umbauprojekte etc.) in dem Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 30.09.2021 jährlich durch Mittel des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung durch Mittel der Bundesländer zu jeweils welchem Zweck gefördert (bitte nach Jahresscheiben und Religionsgemeinschaften unter Angabe des Haushaltstitels und des Förderzwecks auflisten)?“
2. Welche Gründe und welche Rechtsgrundlagen gab es für die in Frage 1 geleisteten Zahlungen jeweils?“

Die Fragen 1 und 2 werden durch die als Anlage beigefügten Übersichten zusammen beantwortet.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2017 sowie hinsichtlich der Vorbemerkung wird auf die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 19/5658) auf die Fragen

1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Drucksache 19/5248) aus dem Jahr 2018 verwiesen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weist ferner darauf hin, dass Unternehmen, gemeinnützige Unternehmen beziehungsweise Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine von Religionsgemeinschaften bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen antragsberechtigt für die Corona-Hilfeprogramme waren. Für die Bundesprogramme stellt der Bund die Mittel bereit. Zur Umsetzung der Programme wurden zwischen dem Bund und den Ländern inhaltsgleiche Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweise abgeschlossen. Danach liegt die eigenverantwortliche Zuständigkeit für Bewilligungen, Auszahlungen und Rückforderungen der Hilfen bei den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, inwiefern Unternehmen u. Ä. von Religionsgemeinschaften Zuschüsse erhalten haben.

3. „Auf welche Höhe beliefen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuermindereinnahmen durch steuerliche Absetzbarkeit der Kirchensteuer in dem Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 30.09.2021 (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?“

Die Steuermindereinnahmen, die sich durch den Abzug der Kirchensteuern als Sonderausgabe nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 Einkommensteuergesetz ergeben, werden regelmäßig in Anlage 3 (laufende Nummer 5) des Subventionsberichtes der Bundesregierung ausgewiesen (letzter Subventionsbericht unter:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/28-subventionsbericht.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/28-subventionsbericht.html)).

Mit freundlichen Grüßen

